

Kantonsrat

Art des Vorstosses:	
Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben.	
<u>Titel</u> :	
Hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden	
Auskunftsbegehren/Fragen:	
Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung einerseits und der Umsetzung des Behindertengesetzes (BehiG) andererseits verlangen wir die Beantwortung folgender Fragen:	
Werden Baugesuche bezüglich Einhaltung der Anforderungen an das hindernisfreie Bauen überprüft? Wenn ja, von wem?	
Im Kanton gibt es eine Fach- und oder Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Wird diese im Baubewilligungswesen einbezogen?	
3) Gemäss Urteilen des Bundesgerichts ist das BehiG im Baubereich nur ein Rahmengesetz. Die Bestimmungen erfordern zwingend kantonalrechtliche materielle Bauvorschriften, um im einzelnen Fall anwendbar zu sein (Urteil 1C_48/2008 vom 9. Juli 2008 und BGE 132 I 82). Sieht der Regierungsrat diesbezüglich einen Handlungsbedarf? Wenn ja, welchen?	
4) Die SIA-Norm 500 definiert bei Hochbauten die baulichen Anforderungen für geh-, seh-und hörbehinderte Menschen, damit die Bauten hindernisfrei zugänglich und nutzbar sind. Wo stehen wir im Kanton in der Umsetzung dieser Norm bei den öffentlichen Bauten? Wo stehen wir bei privaten Bauten?	
5) Wie beurteilt der Regierungsrat die Bausubstanz im Kanton bezüglich "Wohnen im Alter"? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat zur allfälligen Verbesserung der Situation? Geht der Regierungsrat auch davon aus, dass hindernisfreie Bauten die Selbständigkeit im Alter deutlich besser ermöglichen?	
6) Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des hindernisfreien Bauens im Bereich der Personenbe- förderung im Kanton (PGB)?	
Datum: 8.9.2016 Erstunterzeichner/Urheberin: Walter Wyrsch	
Mitunterzeichnende:	1
Beretold f. May	
Cop Side a allong former famon so in hein	
J. De Com	